

Bebauungsplan 220 C (Ortschaft Hersel), 2. Änderung und 1. Erweiterung

Ergebnis der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung gemäß § 13a (3) BauGB

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 26.05.2011 gemäß § 13 a BauGB die Einleitung des Verfahrens zur 2. Änderung und 1. Erweiterung des Bebauungsplanes Bornheim Nr. 220 C (Ortsteil Hersel) beschlossen. In gleicher Sitzung hat der Rat den Verzicht auf die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und stattdessen die Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 13 a Abs. 3 BauGB beschlossen.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom 16.06. bis 13.07.2011.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden ebenfalls die Träger öffentlicher Belange beteiligt und aufgefordert Ihre Stellungnahme bis zum 26.08.2011 abzugeben. Bis zu diesem Zeitpunkt wurden beigefügte Stellungnahmen abgeben:

1. NABU Kreisgruppe Bonn und BUND, Schreiben vom 11.07.2011 + 13.07.2011

Stellungnahme der Stadt:

Die im rechtskräftigen Bebauungsplan vor über 20 Jahren formulierten Ziele werden im Rahmen der Änderung an die heutigen Bedürfnisse entsprechend § 1 Abs.3 BauGB unter Einbeziehung der aktuellen Rechtsprechung angepasst. Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll dabei mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden und eine Nachverdichtung mit dem Grundsatz der Innenentwicklung vor Außenentwicklung gefördert werden. Dies ist auch fester Bestandteil der beschlossenen Grundlagen des neuen Flächennutzungsplans der Stadt Bornheim. Insofern stehen die aktuellen Ziele der Baugesetzgebung sowie die der Stadt Bornheim im Gegensatz zu den ursprünglich formulierten Zielen des Bebauungsplans 220 C. Hier ist eine Abwägung der vorliegenden Belange erforderlich.

Der ungeschmälerter Fortbestand einer freien Aussicht auf Grund eines Bebauungsplanes stellt grundsätzlich nur eine Chance dar, es besteht jedoch kein Recht darauf. Die Bebauung eines Grundstückes welches Sichteinschränkungen für Anlieger zur Folge hat, bedeutet zwar nachvollziehbar den Verlust dieser Annehmlichkeit, jedoch stellt dies regelmäßig keinen rechtlich geschützten und damit abwägungserheblichen Belang dar, er unterliegt nicht dem Schutz durch das Gebot der Rücksichtnahme. Die Grundstücke der Einwender sind insbesondere nicht etwa durch einen außergewöhnlichen Fernblick, in einer eine Ausnahmesituation begründenden Weise geprägt, dass sie hierdurch als situationsberechtigt anzusehen wären, es wären sogar lediglich Sichteinschränkungen in die freie Landschaft für Grundstücke in der zweiten Reihe. Für die Grundstücke direkt am Ortsrand entstehen keine Sichteinschränkungen durch die Bebauung der Grün-/ Spielplätze.

Der „link“ auf Bornheimer Stadtgebiet bedient sich vornehmlich vorhandener Wege, um über den Rhein hinweg eine Freiraumverbindung zwischen Kottenforst, Waldville, Rheinaue, Siegmündung, Siebengebirge und Pleiser Hügelland zu schaffen. Allerdings gibt es in einigen Kommunen Verbindungslücken, welche zur Realisierung des Grünen C geschlossen

werden müssen. In Bornheim ist dies hauptsächlich der Teilbereich entlang der rückwärtigen Bebauung in Hersel, da dort keine dem Ziel des Grünen C entsprechende Wegeverbindung vorhanden ist. Dabei ist ein wesentliches Ziel des Grünen C die Stärkung der stillen Naherholung und das Erleben der Natur. Aus diesem Grund wird das Anlegen der neuen Wegeverbindung am Herseler Südrand von Seiten der Stadt Bornheim als zwingend angesehen.

Insgesamt befinden sich im Bereich der Stadt Bornheim mehr als 90% der Wege des so genannten link auf bereits vorhandenen Wegeflächen. Die Neuplanung betrifft lediglich ca. 8-9 % der Wegelänge.

Die vorgeschlagenen Wegealternativen auf der vorhandenen Leitungstrasse oder im Westen angrenzend an die Obstplantagen würde die landwirtschaftlich genutzte und im Landschaftsschutzgebiet liegende Fläche stärker zerschneiden und somit nicht vereinbar mit den Zielen des Landschaftsschutzes und auch mit den Belangen des Artenschutzes sein. Für die von den Anliegern kritisierte Planung wurde durch die Untere Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises bereits eine Befreiung von den Belangen des Landschaftsschutzes erteilt. Für die von den Anliegern vorgeschlagene Wegeführung kann dagegen nicht mit einer Befreiung gerechnet werden.

Des Weiteren führt die Inanspruchnahme für einen 10 m breiten Grünstreifen und einen 2,5 m breiten Radweg, bei einem Abstand der vorhandenen Wohnbebauung zum Rheinufer bzw. zum Engländerweg von ca. 400 m sowie zur vorhandenen Kläranlage von ca. 250 m, nicht zu einer „Rest-Pufferfläche“ für die vorhandenen Tierarten. Eine wesentliche Beeinträchtigung ist durch die geringe Flächeninanspruchnahme nicht zu erwarten. Auch durchziehende Einzelarten wie die Wechselkröte werden hierdurch nicht gestört.

Ebenfalls hat der von den Planungen betroffene Landwirt betont, dass nur die vorgeschlagene Lösung mit dem am Grünstreifen liegenden Fuß- und Radweg für ihn in Frage kommt. Eine regelrechte Zerschneidung seiner Ackerflächen wurde eindeutig abgelehnt.

Es bleibt festzustellen, dass in den Rheinorten zwischen der Ortslage Bonn und Wesseling derzeit kein baulich angelegter und sicherer Radweg zwischen der L 300 (ehem. B 9) und dem Rheinuferweg besteht. Die vorgeschlagene Nullvariante ohne neue Versiegelung entlang des Engländerweges ist lediglich ein abmarkierter Radfahrstreifen an einer befahrenen Straße. Da aber das Naturerleben im Rahmen des Grünen C im Vordergrund steht, kann auch mit der vorgeschlagenen Einbeziehung des Engländerweges die Umsetzung dieses Ziels nicht erreicht werden.

Des Weiteren verfolgt die Wegeführung entlang der rückwärtigen Bebauung das Ziel, den Ortsrand zu sichern und die Raumkante durch eine hochwertige Gestaltung auch optisch abzugrenzen. Dies ist ein wesentliches städtebauliches Ziel der Stadt Bornheim, welches durch den Festsetzungen im neu aufgestellten Flächennutzungsplan nochmals betont wurde. Darüber hinaus stellt die Sicherung des Ortsrandes durch gestalterische Maßnahmen des Grünen C ein wichtiges Anliegen im Rahmen des EU- Förderprogramms dar, in welches das Grüne C integriert wurde. Auch aus diesem Grund wurde die Wegeführung entlang des Ortsrandes ausgewählt.

Diese Absicht des Grünen C in Bornheim wurde dem Landschaftsbeirat auch bereits in seiner Sitzung am 10.09.2009 vorgestellt, worauf hin dieser die Planung von den Verboten des Landschaftsplans befreit hat.

Eine geforderte Ausgleichsflächenberechnung ist in einem Verfahren nach §13a BauGB nicht notwendig. Von Seiten der Verwaltung wurde jedoch auf Grund einer Sachverhaltsklärung eine Eingriffsbilanzierung gemäß dem ‚Vereinfachtem Verfahren‘ (Arbeitshilfe für die Bauleitplanung) durchgeführt.

Aus dem Vergleichergebnis zwischen Eingriff und Ausgleich ist dabei erkennbar, dass das Änderungsverfahren mit einem positiven Bilanzwert von über 18.000 Punkten und somit einem Plus über 90% der Wertpunkte abschließt. Die detaillierte Eingriffsbilanzierung ist der Begründung des Bebauungsplan beigefügt.

Des Weiteren wurde im Rahmen der Planung des Grünen C eine „Gutachterliche Stellungnahme zur Planung des „Grünen C“ der Stadt Bornheim im Freiraum zwischen der Stadt Bornheim, der Gemeinde Alfter, der Stadt Bonn, und dem Rhein aus der Sicht des Artenschutzes“ erstellt. Diese sieht sowohl positive als auch mögliche negative Auswirkungen durch die Umsetzung des Grünen C. Das Gutachten zeigt dabei jedoch auf, dass das Grüne C voraussichtlich im Betrachtungsraum keinen Einfluss auf planungsrelevante Arten mit einem schlechten Erhaltungszustand in NRW hat. Des Weiteren zeigt das Gutachten Möglichkeiten auf, die die negativen Auswirkungen bei der Umsetzung des Projektes Grünes C reduzieren. Diese werden in die Planung und Umsetzung, insbesondere bei der Art der Bepflanzung, miteinbezogen.

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass die geplante Wegeführung fester Bestandteil des bereits bewilligten Förderantrags der Stadt Bornheim ist. Ein Ausscheren aus dem seit vielen Jahren bereits laufenden Projekt Grünes C könnte die Zuwendungen für alle Kommunen verhindern und somit der Region und besonders den beteiligten Kommunen erhebliche Mittelzuflüsse vorenthalten. Neben Vorenthaltung von Mitteleinflüssen wären den Kommunen und ebenfalls der Stadt Bornheim wirtschaftliche Nachteile durch bereits getätigte Ausgaben entstanden. Auch Regressansprüche gegenüber der Stadt Bornheim von Seiten der übrigen 5 Kommunen, welche teilweise bereits erhebliche Mittel verausgabt haben, wären eine mögliche Folge.

Beschluss:

Kenntnisnahme

**2. Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst,
Schreiben vom 09.08.2011**

Stellungnahme der Stadt:

Über Aufschüttungen im Plangebiet ist derzeit nichts bekannt. Ein Hinweis was bei Kampfmittelfunden zu tun ist wird in den textlichen Festsetzungen aufgenommen.

Beschluss:

Der Stellungnahme wird teilweise stattgegeben und ein Hinweis bezüglich Kampfmittelfunden in den textlichen Festsetzungen aufgenommen.

**3. Rhein-Sieg-Kreis, Amt 61, Planung Abt. 61.2 Regional-/Bauleitplanung,
Schreiben vom 22.08.2011**

Stellungnahme der Stadt Bornheim:

zu Abwasserbeseitigung (Entwässerung):

Die Größe und Zuschnitt der Grundstücke lässt hinsichtlich der Abwasserbeseitigung ausreichend Spielraum, abschließend wird dies jedoch im Baugenehmigungsverfahren geregelt.

zu Immissionsschutz:

Bei der Planung und Lage der Spielgeräte werden die Anregungen berücksichtigt.

Zu Natur- und Landschaftsschutz:

Der Hinweis zur Beseitigung von Gehölzen wird beachtet.

Beschluss:

Kenntnisnahme

**4. Polizeipräsidium Bonn, Direktion Verkehr - Verkehrsinspektion 1/VK 11-
Schreiben vom 26.08.2011**

Beschluss:

Kenntnisnahme